



Protokollauszug vom

18.12.2019

Stadtkanzlei:

Gebundenerklärungen Stadtkanzlei 2019 von 230 860 Franken: Honorar für Rechtsschutz, zusätzliche Abstimmungstermine und externe Studien zur Pensionskassenthematik im Auftrag des Stadtrats

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.937-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. Die Aufwendungen für die Durchführung von zwei nicht budgetierten Urnengängen vom 7. Juli 2019 (Ersatzwahl eines Mitglieds des Stadtrates) sowie vom 17. November 2019 (2. Wahlgang Erneuerungswahl eines Ständerats) im Betrag von 150 124 Franken werden gestützt auf SR.19.262-1 (in Verbindung mit § 12 Abs. 1 lit. d. Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich, Stadtrat als wahlleitende Behörde) sowie RRB vom 9. Januar 2018 zur Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstermine 2019 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe 810, Kostenstelle 810211, verschiedene Konti (300000 Entschädigungen Wahlbüros, 313011 Porti, sowie 313020 Dienstleistungen Dritter), freigegeben.

3. Die Aufwendungen für externe Expertenunterstützung und –berichte im Rahmen des Geschäfts «Kredit von Fr. 144 Mio. und Anpassung der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013 mit einem 1. Nachtrag» (GGR-Nr. 2017.164) werden im Betrag von 59 673 Franken gestützt auf SR.19.130-3 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe 810, Kostenstelle 810121, Konto 313020 (Dienstleistungen Dritter), freigegeben.

4. Die Produktgruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

5. Ziffer 1 dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

6. Mitteilung an: Stadtkanzlei; Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadtkanzlei führt über ihr Budget verschiedene Ausgaben, die wenig planbar sind. Drei solcher Ausgaben werden hier als gebunden erklärt: ein Rechtsschutzfall; die Durchführung von zwei zusätzlichen Urnengängen aufgrund einer Stadtrats-Ersatzwahl sowie des zweiten Wahlgangs der Ständeratswahlen; Expertenberichte als Grundlagen für die Pensionskassen-Auslagerung.

2. [...]

3. Durchführung von zwei zusätzlichen Urnengängen

2019 wurden seitens des Bundes wie gewohnt vier Urnengang-Termine angesetzt, wobei am 20. Oktober die Nationalratswahlen durchgeführt wurden und traditionellerweise der zweite Herbsttermin (24. November) nicht durchgeführt wurde. Weiter legte der Kanton mit den Kantonsratswahlen zwischen den beiden nationalen Frühjahrsterminen einen weiteren Termin fest. Dazu kam ein optionaler kantonaler Termin am 1. September sowie am 17. November (2. Wahlgang der Ständeratswahlen). Schliesslich kam es zu einem Rücktritt im Stadtrat (Yvonne Beutler). Um möglichst keine Lücke in der Besetzung des Stadtrates zu riskieren, legte der Stadtrat den ersten Wahlgang des Ersatzwahltermins auf den 7. Juli. Insgesamt kamen so sieben Urnengänge zustande. Fünf (mit zwei Proporzahlen) waren budgetiert.

Die Urnengänge vom 7. Juli 2019 sowie vom 17. November 2019 waren nicht budgetiert, da nicht sicher davon ausgegangen werden konnte, dass diese tatsächlich durchgeführt würden. Die zusätzlich anfallenden Kosten können daher als gebunden erklärt werden.

Kosten für einen Wahlgang entstehen durch Druck und Versand der Unterlagen, Rücklauf des Abstimmungsmaterials, Druck und Vorbereitung von Material für die Auszählung, Mieten von Lokalitäten, Auszahlung der Wahlbüroarbeiten, interne Kosten für die Unterstützung durch die Informatikmittel, die Durchführung eines Wahlzentrums (für den ersten Wahlgang der Ersatzwahl eines Stadtrates) sowie intern bei der Stadtkanzlei, beim Stimmregister sowie bei der Verpackung der IDW. Die grösseren Posten werden hier aufgeführt und sollen als gebunden erklärt werden.

Bezeichnung	Fr.	Betrag
Versand Unterlagen an Stimmberechtigte 7. Juli	Fr.	36 878.00
Rücklauf Unterlagen 7. Juli (briefliche Abstimmung)	Fr.	9 560.00
Wahlzentrum vom 7. Juli (technische Einrichtung u.a.)	Fr.	9 262.00
Ausgaben für Wahlbüro vom 7. Juli	Fr.	25 071.00
Versand Unterlagen an Stimmberechtigte 17. November	Fr.	37 005.00
Rücklauf Unterlagen 17. November (briefl. Abstimmung)	Fr.	9 288.60
Ausgaben für Wahlbüro vom 17. November	Fr.	23 060.00
	Fr.	
Total Gebundenerklärung	Fr.	150 124.60
Total Gebundenerklärung, gerundet	Fr.	150 124.00

4. Expertenarbeiten im Rahmen der Vorarbeiten zur Auslagerung der Pensionskasse

An seiner Sitzung vom 25. März 2019 beschloss der Grosse Gemeinderat, den Antrag des Stadtrates über einen «Kredit von Fr. 144 Mio. und Anpassung der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013 mit einem 1. Nachtrag» (GGR-Nr. 2017.164) zurückzuweisen. Diese Rückweisung enthielt verschiedene Aufträge an den Stadtrat, u.a. den Auftrag, eine Integration der städtischen Pensionskasse in eine andere Trägerschaft vorzubereiten.

Bereits während der Diskussion in der Aufsichtskommission im Vorfeld dieses Entscheids, aber dann vor allem im Anschluss an diesen Entscheid zeigte sich, dass sich eine Fülle an organisatorischen und rechtlichen Fragen stellten, die über das Wissen und die Ressourcen der Verwaltung hinausgingen und durch externe Experten zu beantworten waren. Aufgrund der Dringlichkeit der Klärung der Pensionskassenfrage gibt es bei diesen Aufträgen keinen zeitlichen Spielraum. Dementsprechend hat der Stadtrat mit SR.19.130-3 angekündigt, die entsprechenden externen Aufträge würden für gebunden erklärt.

2019 wurden folgende Aufträge erteilt:

Bezeichnung	Fr.	Betrag
Unterstützung bei Beantwortung von Fragen aus der Aufsichtskommission, vom 8.1. – 15.3.2019	Fr.	7 517.45
Klärung von Finanzrechtlichen Aspekten, 18.4. – 19.9.2019	Fr.	34 943.25
Gutachten vom 3.7.2019, 1.4. – 30.9.2019	Fr.	17 212.80
	Fr.	0.00
Total Gebundenerklärung	Fr.	59 673.50
Total Gebundenerklärung, gerundet	Fr.	59 673.00

5. Gebundene Ausgaben

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Sowohl beim Rechtsschutz gemäss Ziffer 1 als auch bei der Durchführung von Wahlen sowie bei den notwendig zu erstellenden externen Studien zur Pensionskassenfrage besteht kein Ermessensspielraum. Daher können diese Ausgaben als gebunden erklärt werden.

6. Anerkennung als exogener Faktor

Gestützt auf § 15 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31.10.2005 und die zugehörige Vollzugsverordnung entscheidet der Stadtrat mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können, sofern der zusätzliche Mittelbedarf nicht vorhersehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist.

Im Falle einer Überschreitung des Globalkredites ist die PG deshalb berechtigt, maximal den gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

7. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

8. Veröffentlichung

Ziffer 1 dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht. Inhalt dieser Ziffern ist ein Rechtsschutz-Fall gemäss § 34 Personalstatut. In Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich wird aufgrund des Schutzes der Privatsphäre Dritter auf eine Veröffentlichung verzichtet.